

Anlage I

Verfahren zur Entlassung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“

Bewertung der Anregungen und Bedenken

A. Übersicht Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und der Verbände		
	Vorgang Nr.	Seite
NABU Osterode am Harz und BUND -Westharz	1	1-3

B. Übersicht Stellungnahmen Privater		
	Vorgang Nr.	Seite
./.	-	-

A. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Verbände

Vorgangs-Nr.

NABU Osterode am Harz und BUND -Westharz

1

Zu I Campingplatz Lerbach in Osterode am Harz

NABU/ BUND: S. 1, „Voraussetzung für eine Entlassung ist eine Vereinbarkeit mit den in der Verordnung benannten Schutzzwecken und dem besonderen Schutzzweck, auf die hier im Weiteren eingegangen wird, um die Schutzwürdigkeit des LSG „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“ mit sechs § 30 Biotopen des Campingplatz Lerbach zu untermauern.“

Antwort UNB: Strikte Voraussetzung für eine Entlassung ist nicht die genannte Vereinbarkeit. Eine Entlassung kann zulässig sein, wenn der von der Stadt Osterode am Harz vorgebrachte öffentliche Belang „Vergrößerung eines Campingplatzes (mit dem Ziel Förderung des Tourismus, Erhaltung/Verbesserung der Wirtschaftskraft, ... u.a.m.)“, gegenüber dem öffentlichen Belang des Naturschutzes (hier Landschafts- und Biotopschutz) überwiegt.

NABU/ BUND: S. 2, „Die Lebensraumtypen GNR, NSB, UFB und FBHaw können nicht kompensiert werden und müssen folglich im LSG verbleiben.“

Antwort UNB: Gemäß Umweltbericht und kartografischen Festsetzungen im B-Plan-Entwurf der Stadt Osterode am Harz dürfen die Biotoptypen GNR, NSB, UFB und FBHaw nicht beeinträchtigt werden. Sie sind von jeglicher Störung/Beeinträchtigung freizuhalten. Damit findet kein Eingriff o. Ä. in diese Flächen statt und folglich besteht keine Notwendigkeit der Kompensation. Ein notwendiges Belassen im LSG lässt sich folglich nicht ableiten. Eine Zerstörung könnte – analog zur Zerstörung der Bergwiesenflächen – unter den Voraussetzungen des § 30 (3) BNatSchG zugelassen werden.

NABU/ BUND: S. 2, „Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Befreiung durch die Naturschutzbehörde ist zwar ein Biotopausgleich erforderlich, dieser betrifft aber bisher nur die Bergwiese (GT+, GT-, 6520), welche innerhalb der Ortslage Lerbach ausgeglichen werden soll. Zwar liegen auch die Ersatzflächen im LSG (hier wurde allerdings nur GT+ ausgeglichen, der Ausgleich für GT- muss noch erfol-

gen, nach von Drachenfels gehören beide Typen dem LRT 6520 an), dennoch würde das Schutzgebiet mit der Entlassung bisher weitgehend ungestörte und sehr artenreiche Flächenanteile verlieren und damit dem besonderen Schutzzweck der Verordnung entgegenstehen.“

Antwort UNB: Ein „Biotopausgleich“ ist nur für die verloren gehenden besonders geschützten Biotop notwendig, also hier die Bergwiesen. Die Ausprägung der Bergwiesenflächen ist heterogen, teilweise ist sie schlecht (GT-). Insgesamt ist der notwendige Ausgleich für den Verlust der Bergwiesenflächen im Vorhabensgebiet gem. § 30 (3) BNatSchG auf Flächen außerhalb des geplanten Campingplatzareals möglich. Das Landschaftsschutzgebiet steht nach der Entwicklung der Ausgleichsflächen zu Bergwiesen flächenanteilig wie vor der Entlassung dar. Der anteilige Verlust würde nur über die Entwicklungsphase andauern.

NABU/ BUND: *S. 2 und 3, „Bei den Bergmähwiesen GT+ und GT- handelt es sich um LRT, die durch Gesetze der EU geschützt sind und deshalb auch im LSG verbleiben müssen. Der EuGH verurteilte Deutschland zudem am 14.11.2024 wegen unzureichendem Schutz von Mähwiesen. Das Gericht kritisiert dabei nicht nur fehlende Schutzmaßnahmen, sondern auch die mangelhafte Kontrolle bestehender Vorschriften. Dies bedeutet in diesem konkreten Fall, die Bergmähwiesen dürfen nicht zweckentfremdet werden und zur Bebauung (Ferienhäuser, Zeltplätze usw.) freigegeben werden. So sind im Erweiterungsbereich „Campingplatz- und Ferienhausgebiet“ laut Bauvorhaben Lageplan vom 22.05.2024 (Firma Harz Hideaway Wald- & Naturcampingplatz An der Mühwiese 6 37520 Osterode Harz) Zeltplätze, Spaces: Plateau für Camperzelte, Vanlife und eine Feuerstelle, die bereits in Benutzung ist, vorgesehen. Siehe auch § 2 Abs. 4 der VO, LSG.*

Eine Befreiung vom Biotopschutz für die Bebauung der geschützten Bergmähwiesen ist deshalb nach Ansicht des NABU durch den Landkreis Göttingen nicht zu erteilen. Somit ist eine Herausnahme des östlichen Gebietes aus dem LSG „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“ laut EU Gesetz und EUGH vom 14.11.2024 nicht rechtens und wird vom NABU abgelehnt. Bei einer Zuwiderhandlung des geltenden EU Rechts, behält sich der NABU Rechtsmittel vor.“

Antwort UNB: Der „EU-Schutz“ bedingt kein absolutes Beeinträchtigungs-/Zerstörungsverbot. Der Landkreis als untere Naturschutzbehörde hat ein Ermessen: Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann „von den Verboten des Absatzes 2 ... auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.“ Dass es kein absolutes Veränderungs-/Zerstörungsverbot von gesetzlich geschützten Biotopen gibt, ist auch aus § 30 Abs. 4 BNatSchG ersichtlich: „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden.“

Die Stadt Osterode am Harz hat einen Antrag gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG gestellt. Ein Ausgleich gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG ist möglich. Dieser ist Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages. Einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedarf es aus vorgenannten Gründen nicht.

Entscheidungsvorschlag: Eine Entlassung der Flächen aus dem LSG erfolgt wie beantragt.

Zu II „Hübichalm“ in Bad Grund (Harz)

NABU/ BUND: *S. 3, „Der NABU kann das Anliegen der Gemeinde Bad Grund zur Entlassung der in der Karte dargestellten Flächen nicht nachvollziehen, da die Entlassungsgründe lediglich sehr überschlägig mit zwei Sätzen in der Begründung dargelegt und somit unzureichend sind.*

Laut Aussage der Gemeinde Bad Grund soll der Schwerpunkt des Tourismus in Bad Grund liegen. Die aus dem LSG herauszunehmenden Flächen stellen somit einen Ausgleich des nicht verwirklichten Ferienhausbereiches in Windhausen dar.

Auch wenn es sich zunächst nur um eine raumordnerische Änderung handelt, die mit der LSG Entlassung einhergehen soll, zieht diese weitere untergeordnete Planungen (B-Plan) nach sich. Auf Grund mangelnder Unterlagen und Kenntnis über die Vorhaben, ist eine pauschale Entlassung und Verkleinerung des Schutzgebietes zu diesem Zeitpunkt daher vom NABU abzulehnen.“

Antwort UNB: Die Ansicht der Gemeinde wird nicht geteilt, dass durch „Nichtbeanspruchung“ von Flächen eines gültigen B-Planes ein Ausgleich für die Belange Natur und Landschaft im geplanten, derzeit „B-planfreien“ Entlassungsbereich herbeigeführt werden könne. Ein rein quantitativer Flächenausgleich beinhaltet keine Angaben zur naturräumlichen Ausstattung beider Gebiete und damit ihrer jeweiligen „qualitativen“ Ausstattung. Es gibt weder eine vergleichende Erfassung noch Bewertung der Schutzgüter von Natur und Landschaft. Damit fehlt auch eine Einschätzung, ob und wie die Schutzgüter nach Naturschutzrecht im Falle des Eingriffs infolge von (Bau-)Vorhaben kompensiert werden können.

Die zu entlassenden Flächen weisen nach § 30 BNatSchG geschütztes Grünland auf. Diese Biotope haben einen gesetzlichen Schutz, sodass es auf die Lage im LSG nicht ankommt.

Entscheidungsvorschlag: Eine Entlassung der Flächen aus dem LSG erfolgt wie beantragt.

B. Stellungnahmen Privater

./.